

Bezirksämter von Berlin - Abteilung Jugend -  
Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.  
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Berlin e.V.  
Berliner Rotes Kreuz e.V. - Landesverband Berlin -  
Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.  
Jüdische Gemeinde zu Berlin  
Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.  
sowie alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Geschäftszeichen III B 21  
Bearbeitung Martina Müller  
Zimmer 6A30  
Telefon 030 90227 5566  
Zentrale n intern 030 90227 50 50 n 9227  
Fax +49 30 90227 5031  
eMail Martina.Mueller  
@senbjf.berlin.de

**nachrichtlich:**

Senatsverwaltung für Inneres und Sport - ZS A -  
Senatsverwaltung für Finanzen - II G -  
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
Rechnungshof von Berlin - Prüfungsgebiet V  
Landeselternausschuss Berliner Kindertagesstätten

Datum 12.01.2018

**Information zum  
Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertages-  
förderungsverordnung**

Anlage:  
Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33 vom 30.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 14.12.2017 das o.g. Gesetz verabschiedet. Es ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Der Artikel 2 Nr. 3 (Anleitungsstunden) tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 33 vom 30. Dezember 2017 veröffentlicht.

Zur Unterstützung einer einheitlichen Umsetzung des Gesetzes wird im Folgenden dargestellt, welche Verfahrensänderungen und Konsequenzen sich für den Bereich der Kindertagesbetreuung ergeben.

## **Wesentliche Inhalte des Gesetzes**

Es handelt sich um ein Artikelgesetz, das Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) und der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) enthält. Dies betrifft den Rechtsanspruch auf eine Teilzeitförderung ohne Prüfung des Betreuungsbedarfs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, die Erhöhung des Personalschlüssels für die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Ausweitung der Anleitungsstunden für Erzieherinnen und Erzieher. Gleichzeitig werden Verfahren verpflichtend vorgegeben, damit Zuzahlungen für Angebote in einer Kindertageseinrichtung, soweit solche vom Träger erhoben werden, erforderlichenfalls im Interesse der Eltern eingeschränkt oder sogar untersagt werden können. Des Weiteren entfällt die Bedarfsprüfung von Amts wegen, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet.

Zu den wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

### **I. Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)**

#### **§ 4 - Anspruch und bedarfsgerechte Förderung**

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres wird ein Rechtsanspruch auf eine Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich) ohne Nachweis von Bedarfsgründen eingeführt.

Der Gutschein für die Teilzeitförderung wird nicht automatisch von Amts wegen erteilt, d.h. die Teilzeitförderung muss von den Eltern beantragt werden (persönlich, online). Die Eltern erhalten i.d.R. einen Erst- oder Änderungsgutschein, den Sie dann bei Ihrer Einrichtung einlösen/vorlegen. Die vertragliche Registrierung des Teilzeitgutscheins erfolgt durch den Träger. Sofern bereits ein Halbtagsgutschein erteilt wurde kann die Beantragung der Teilzeitförderung auch formlos erfolgen, da keine weiteren Bedarfsangaben erforderlich sind. Haben Eltern noch keinen Gutschein, ist das Verfahren der Antragstellung wie gehabt, die Eltern müssen bei der Teilzeitförderung allerdings keinen Bedarf mehr nachweisen.

#### **§ 7 - Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren**

Die Bedarfsprüfung von Amts wegen (§ 7 Abs. 6 Nr. 3 KitaFöG), wenn ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hatte und sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befand, wurde abgeschafft. Somit ist eine Bedarfsprüfung nur noch dann notwendig, wenn ggf. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird oder die Frist zur Gutscheineinlösung abgelaufen ist. Somit gilt ein einmal festgestellter Bedarf i.d.R. weiter, und zwar unabhängig davon, ob sich die Lebensumstände der Familie ändern. Damit wird Verwaltungsaufwand abgebaut und eine Entlastung der Familien und der Jugendämter erreicht.

#### **§ 11 - Personalausstattung**

Der Leitungsschlüssel wird von derzeit 1:100 auf 1:90 ab dem 1. August 2019 verbessert. Das bedeutet, dass die Kita-Leitung dann ab 90 Kindern für ihre Tätigkeit von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freigestellt wird. Der Leitungszuschlag errechnet sich wie bisher je vertraglich vergebenem Platz. Die Verbesserung des Leitungsschlüssels trägt somit den gestiegenen Verwaltungs- und Planungsaufgaben Rechnung.

### **§ 16 - Betreuungsvertrag**

Die ausdrückliche Regelung in Absatz 1 Nummer 5 zu Angeboten Dritter, mit denen Eltern zuzahlungspflichtige Angebote vereinbaren, entfällt und entspricht damit der Regelung, die bis zum 31.07.2016 galt. Dadurch wird klargestellt, dass Angebote in der Kita in der Verantwortung des Trägers der Kita selbst erfolgen müssen, bei dem auch die Aufsichtspflicht und die Gesamtverantwortung für den Tagesablauf während der Betreuungszeit (inklusive der zuzahlungspflichtigen Angebote) liegt.

### **§ 20 - Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft**

Die Eigenbetriebe als Träger der bezirklichen Tageseinrichtungen stehen in einer besonderen Beziehung zu den nachweisverpflichteten Jugendämtern. Daher müssen Vereinbarungen über geeignete Verfahren zur Unterstützung der Jugendämter beim Nachweis freier Plätze geschlossen werden, in denen beispielsweise die Verpflichtung aufgenommen werden kann, dass die Eigenbetriebe für die Jugendämter in angemessenem Umfang und praktikabler Form Erstbelegungs- oder Zugriffsrechte für freie oder freiwerdende Plätze anbieten. Hierbei soll an bereits bestehende Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Eigenbetrieben angeknüpft und diese weiter ausgebaut werden.

### **§ 23 - Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe**

In Absatz 3 wird für die bisherige Definition von zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen der ausdrückliche Begriff „Zuzahlungen“ eingeführt. Die Bestimmung soll Eltern vor ungewollten regelmäßigen Zahlungen schützen, nicht aber verhindern, dass einmalige Veranstaltungen im Rahmen des Kitaalltags besucht bzw. durchgeführt werden können.

In Absatz 4 wird eine Verpflichtung aufgenommen, in der Leistungsvereinbarung (RV Tag) Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, bei Pflichtverstößen angemessen und abgestuft zu reagieren. Damit werden Alternativen zu einer Kündigung der gesamten Vereinbarung gegenüber einem Träger geschaffen.

In Absatz 7 wird geregelt, dass Zuzahlungsregelungen vorab bei der zuständigen Senatsverwaltung angezeigt werden müssen. Nach Absatz 8 ist es erforderlich, weitere Festlegungen hinsichtlich der Zuzahlungsregelungen zu treffen. Dies kann entweder durch Rechtsverordnung oder in der Leistungsvereinbarung in Abstimmung mit den Trägerverbänden erfolgen. Eine Regelung durch Rechtsverordnung setzt voraus, dass zuvor eine Regelung in der Leistungsvereinbarung nicht zustande gekommen ist.

Nach Absatz 9 wird die zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, die Einzelheiten zu den Zuzahlungen, u.a. zu Höhe, Voraussetzungen und Bedingungen, durch Rechtsverordnung zu regeln. Im Rahmen der Erarbeitung der Rechtsverordnung sind die Trägerverbände und der Landeselternausschuss (§ 15 KitaFöG) vorab einzubeziehen. Die Erfahrungen der Trägerverbände sowie die Bedürfnisse der Eltern sollen in angemessener Weise berücksichtigt werden, um eine hohe Akzeptanz bei den Beteiligten zu erreichen. Die gemeinsam erarbeitete Trägerinformation über Zuzahlungen ist in die Beratungen einzubeziehen.

Die Vorgaben für Zuzahlungen sind grundsätzlich auch auf Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten anzuwenden, insoweit sind jedoch Abweichungen nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c letzter Halbsatz möglich, soweit dies in der Leistungsvereinbarung oder in der Rechtsverordnung festgelegt wird.

Soweit sich die Vertragsparteien der Leistungsvereinbarung auf Regelungen zu den Zuzahlungen verständigen, gehen diese vertraglichen Regelungen einer Regelung durch Verordnung vor bzw. können von dieser abweichen. Damit wird dem partnerschaftlichen Verhältnis der öffentlichen und freien Jugendhilfe Rechnung getragen.

Bitte beachten Sie, dass die neuen Regelungen des § 23 erst ab dem 01.08.2018 gelten, d.h. insbesondere die bisherigen Regelungen für Zuzahlungen bis dahin noch weiter gelten (siehe § 28 Abs. 5 KitaFöG).

Die offizielle Gesetzesfassung finden Sie im Internet unter nachfolgendem Link:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KitaRefG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

## **II. Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)**

Die Änderungen in § 3 und § 4 sind Folgeänderungen, die sich aus dem Rechtsanspruch auf Teilzeitförderung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ergeben.

### **§ 11 Abs. 5 - Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot**

Die Zahl der Anleitungsstunden für Erzieherinnen und Erzieher in der berufsbegleitenden Ausbildung wird erhöht. Dadurch erhalten Träger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der berufsbegleitenden Ausbildung beschäftigen, vom Land zusätzliche Mittel für diese Gruppen. Bisher werden im ersten Ausbildungsjahr Mittel für zwei Anleitungsstunden pro Woche bereitgestellt. Ab dem 1. Februar 2018 werden im ersten Jahr drei, im zweiten Jahr zwei Stunden und im dritten Jahr eine Anleitungsstunde finanziert. Die Änderung gilt für alle Personen, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befinden.

Damit wird einerseits die Qualität der Ausbildung durch den stärkeren Umfang von Anleitung in der Kindertagesstätte erhöht und andererseits ein Anreiz für die Beschäftigung von Personen, die diese Ausbildung absolvieren, gesetzt.

Dies ist eine wichtige Maßnahme, um den Bedarf an Fachkräften auf Grund der steigenden Kinderzahlen in Tagesbetreuung zu decken. Die berufsbegleitende Ausbildung hat sich seit ihrer Einführung sehr bewährt. Sie ist zur Sicherung des Fachkräftebedarfs ganz erheblich ausgebaut worden, wodurch der Anteil an der Gesamtheit der Beschäftigten ebenfalls gestiegen ist. Die zuständige Senatsverwaltung kann nach Satz 2 zur Durchführung des Antrags und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.

### **§ 19 Abs. 2 - Freistellung für Leitungsaufgaben**

Der Leitungsschlüssel verbessert sich ab 1. August 2019 von 0,01 Stellenanteilen pro vertraglich vergebenen Platz auf 0,0111.

Die offizielle Gesetzesfassung finden Sie im Internet unter nachfolgendem Link:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KitaF%C3%B6GV+BE&psml=bsbeprod.psmi&max=true&aiz=true>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fussan

**Gesetz**  
**zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**  
**und der Kindertagesförderungsverordnung**

Vom 19. Dezember 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Teilzeitförderung. Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 bleibt unberührt. Über die Fälle nach Satz 1 und 2 hinaus sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5 und in dem neuen Absatz 5 Satz 1 werden das Komma und die nachfolgenden Wörter „insbesondere über den bedarfsunabhängigen Anspruch im Sinne des Absatzes 1“ gestrichen.

2. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „diesen“ ersetzt und werden die Wörter „des Satzes 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen.

c) Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 11 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder Dritter“ und „dargestellt oder“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Eigenbetriebe vereinbaren mit den Jugendämtern ihrer Trägerbezirke geeignete Verfahren zur Unterstützung der Jugendämter beim Nachweis freier Plätze.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende regelmäßig wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen (Zuzahlungen) bestehen, als diese

a) nicht die bereits vom Land Berlin finanzierten Leistungen betreffen,

b) unter Berücksichtigung ihrer Höhe angemessen sind sowie

c) sich auf Grund besonderer, von den Eltern gewünschter Leistungen des Trägers ergeben, wobei diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können.

Für den Bereich der Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten können im Rahmen der Regelungen nach Absatz 8 abweichende Regelungen getroffen werden.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Leistungsvereinbarung sind ferner Regelungen für den Fall von Pflichtverletzungen des Trägers zu treffen. Diese haben für den Regelfall vorzusehen, dass vor einer Kündigung der Leistungsvereinbarung gegenüber dem betreffenden Träger mildere Mittel zur Anwendung kommen, um den Träger zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten, insbesondere ein Aussetzen der laufenden Finanzierung des Trägers. Hierfür können in der Leistungsvereinbarung Regelungen für ein Schiedsstellenverfahren vorgesehen werden.“

c) Es werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung die beabsichtigte Zuzahlungsregelung (insbesondere Inhalt des Angebots und Höhe der Kosten für die Eltern) anzuzeigen. Satz 1 gilt für Veränderungen bei bestehenden Verträgen entsprechend. Der Träger erstellt den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen.

(8) Es sind weitere Regelungen betreffend Zuzahlungen, insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen, zur Höhe, zum Verfahren der Anzeigepflicht, zu den Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen sowie Verstößen gegen die Anzeigepflicht zu treffen. Unzulässig sind insbesondere Zahlungen für Aufnahmegebühren, Kautionen, Reservierungsgebühren, Freihaltgebühren, Erstausrüstungsbeträge und vergleichbare Zahlungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Regelungen nach Satz 1 können in einer Rechtsverordnung oder in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 getroffen werden. Eine Regelung durch Rechtsverordnung setzt voraus, dass zuvor vertragliche Vereinbarungen in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande gekommen sind.

(9) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann nach Maßgabe des Absatzes 8 durch Rechtsverordnung

1. das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 zulässiger Zuzahlungen,

2. die Höhe zulässiger Zuzahlungen,

3. das Verfahren der Anzeigepflicht nach Absatz 7 Satz 1 und 2,
4. die Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen und Verstößen gegen die Anzeigepflicht

regeln.

Die Fachverbände sowie als Interessenvertretung der Eltern der Landeselternausschuss Kindertagesstätten Berlin sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören. Von der Rechtsverordnung kann durch Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 abgewichen werden.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind.“
  - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 findet § 23 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geltenden Fassung weiter Anwendung.“

#### Artikel 2

##### Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe g wird aufgehoben.
  - b) Buchstabe h wird Buchstabe g.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 und in dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „unter drei Jahren“ durch die Wörter „vor Vollendung des ersten Lebensjahres“ ersetzt.

c) Die Absätze 5 bis 13 werden die Absätze 4 bis 12.

3. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Wird in einer Einrichtung eine Person beschäftigt, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befindet, werden der Einrichtung für die Anleitung dieser Person jeweils pro Woche im ersten und zweiten Semester drei Zeitstunden, im dritten und vierten Semester zwei Zeitstunden und im fünften und sechsten Semester eine Zeitstunde gewährt. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.“
4. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „0,01“ durch die Angabe „0,0111“ ersetzt.
5. § 21a wird wie folgt gefasst:

„§ 21a

Übergangsbestimmungen

Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag 0,0091 Stellenanteile beträgt. Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 ist § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag 0,01 Stellenanteile beträgt.“

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

- (1) Artikel 2 Nummer 3 tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r